

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien, Wahlberechtigte als Beisitzer/innen der Wahlvorstände im Flecken Copenbrügge für die Europawahl am 25.05.2014 vorzuschlagen

Aufgrund der §§ 4, 5 Absatz 1 und 3 des Europawahlgesetzes (EuWG), des § 9 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der §§ 6 - 9 der Europawahlordnung (EuWO) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - werden hiermit die Parteien aufgefordert,

bis zum **28.02.2014**

Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer für die Wahlvorstände für die Europawahl am 25.05.2014 vorzuschlagen.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der jeweils aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden / m, ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihres / seines Stellvertreters sowie fünf Beisitzerinnen / Beisitzern bestehen wird. Die Wahlvorstandsmitglieder sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet wird. Die wesentlichen Aufgaben liegen in der Überwachung und Organisation des Wahlablaufs in den Wahllokalen sowie in der Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken.

Im Gebiet der Ortsteile Copenbrügge und Bisperode werden zwei Wahlvorstände, in den übrigen Ortsteilen jeweils ein Wahlvorstand gebildet. Auf § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes weise ich ausdrücklich hin. Danach dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden. Ferner darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Zur Übernahme des Ehrenamtes als Wahlvorstandsmitglied sind alle Wahlberechtigten grundsätzlich verpflichtet (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 11 BWG). Ablehnungen sind nur aus wichtigem Grund zulässig.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes kann ablehnen:

1. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Copenbrügge, den 05.02.2014

Flecken Copenbrügge
- Der Bürgermeister-